

Verfahrensordnung

Die folgende Verfahrensordnung schafft einen Rahmen für die Meldung von Hinweisen und deren Bearbeitung über das Hinweisgeber-System der Mitchells & Butlers Germany GmbH in Übereinstimmung mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) sowie – ab dem 01. Januar 2024 - dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG).

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt entsprechend § 2 I HinSchG für alle Hinweise auf Verstöße, die vom HinSchG erfasst werden und die sich auf die Mitchells & Butlers Germany GmbH oder ihrer Tochtergesellschaften ALEX Gaststätten Gesellschaft mbH & Co. KG und Miller & Carter Gaststätten Betriebsgesellschaft mbH beziehen, und mit denen der Hinweisgeber selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht. Dies können neben Arbeitnehmern unter anderem auch Selbstständige oder auch Mitarbeiter von Lieferanten sein. Dabei werden Verstöße einbezogen, die strafbewehrt sind, sowie bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (u. a. Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz). Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Weiterhin gilt dies Verfahrensordnung für alle Hinweise über vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen Menschenrechte oder Gesetze zum Umweltschutz i. S. v. § 2 LkSG in der Lieferkette der Mitchells & Butlers Germany GmbH und ihrer Tochtergesellschaften ALEX Gaststätten Gesellschaft mbH & Co. KG und Miller & Carter Gaststätten Betriebsgesellschaft mbH, ihre Mitarbeiter oder ihre (direkten oder indirekten) Zulieferer, die vom LkSG erfasst werden. Solche Verstöße in der Lieferkette können unter anderem betreffen: die Missachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (gemäß den nationalen Vorschriften), Kinderarbeit, Diskriminierung aufgrund von Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht und Religion, die Vorenthaltung einer angemessenen Vergütung (gemäß den nationalen Vorschriften), Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Lärmmissionen, inakzeptabler Wasserverbrauch, Herstellung oder Verwendung bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe sowie die unerlaubte Ein- und Ausfuhr von Abfällen.

Meldekanal

Hinweise können durch eine Meldung in Textform online über das Hinweisgeber-System erfolgen. Eine Meldung kann auch anonym und in jeder beliebigen Sprache erfolgen. Es ist über das System auch möglich, Hinweise in Form einer Sprachübermittlung/Audioaufzeichnung zu geben. Auf Ersuchen des Hinweisgebers wird für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit auch eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle ermöglicht. Sofern der Hinweisgeber einwilligt, wird die Zusammenkunft ggfs. im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Das Hinweisgeber-System ist vertraulich und geschützt. Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen haben daher Zugriff auf die eingehenden Meldungen. Das System stellt den größtmöglichen Schutz für Hinweisgeber, Betroffene und Mitarbeiter, die an der Aufklärung des gemeldeten Fehlverhaltens mitwirken, sicher. Benachteiligungen von Hinweisgebern und Mitwirkenden werden nicht toleriert. Für Betroffene gilt die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen ist.

Verfahrensablauf

Nach der Einreichung eines Hinweises erhält der Hinweisgeber spätestens sieben Tage nach der Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, über das Hinweisgeber-System Kontakt aufzunehmen, Dokumente auszutauschen und über einen eigenen speziell geschützten Postkasten auch weiterhin in Kontakt zu bleiben und ihre Meldung weiterzuverfolgen. Dies gilt ebenso für Hinweisgeber, die anonym bleiben möchten, denn über den speziell geschützten Postkasten kann auch unter Wahrung der Anonymität kommuniziert werden.

Bearbeitung von Hinweisen

Die Identität der Hinweisgeber wird ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt. Dies gilt nicht für die Identität eines Hinweisgebers, der vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet.

Die mit der Bearbeitung befassten Personen handeln unparteiisch und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und verfügen über die notwendige Fachkunde. Alle Hinweise werden absolut vertraulich und unvoreingenommen behandelt.

Gemeldete Hinweise werden zunächst einer Ersteinschätzung unterzogen, die überprüft, ob sie unter den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG oder HinSchG fallen. Danach wird überprüft, ob eine Eskalation oder eine weitere Prüfung gerechtfertigt ist.

Sind die vom Hinweisgeber übermittelten Informationen unzureichend oder unvollständig, um zu ordnungsgemäß zu beurteilen wird der Hinweisgeber um zusätzliche Informationen gebeten. Wird festgestellt, dass die Vorwürfe unbegründet sind oder nicht genügend Informationen vorliegen, um eine weitere Untersuchung durchzuführen, wird das Verfahren eingestellt.

Der genaue Ablauf und die Dauer einer Untersuchung von Hinweisen sind vom jeweiligen Einzelfall und z. B. auch von der Komplexität des zugrunde liegenden Sachverhaltes abhängig. Ziel ist es, Untersuchungen immer möglichst effizient und so schnell wie möglich abzuschließen.

Folgemaßnahmen

Wird ein Verstoß festgestellt, werden Vorschläge zu angemessenen Abhilfe- oder Disziplinarmaßnahmen erarbeitet und der Geschäftsführung zur weiteren Veranlassung vorgeschlagen.

Weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber

Spätestens drei Monate nach Einreichung des Hinweises erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung über das Verfahren. Der Hinweisgeber wird zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert und erhält eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses.

Seite 2 von 3

Dokumentation von Hinweisen

Hinweise, die unter den Anwendungsbereich des LkSG oder des HinSchG fallen, werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentiert.

Erfolgt eine Meldung in Form einer Sprachübermittlung/Audioaufzeichnung, wird diese oder dessen vollständige und genaue Niederschrift nur mit Einwilligung des Hinweisgebers erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) dokumentiert. Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft wird, sofern der Hinweisgeber zustimmt, eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt. Die Aufzeichnung wird entweder durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen. Dem Hinweisgeber wird dabei Gelegenheit gegeben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch seine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so wird es gelöscht, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern es zur Bearbeitung des Hinweises oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und verhältnismäßig ist, wird Dokumentation auch länger gespeichert.

Datenschutz

Die gesetzlich verpflichtenden Hinweise des Hinweisgebers auf den Datenschutz erfolgen im Hinweisgeber-System. Die Archivierung der Daten, sowie die damit einhergehende Löschfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, Juli 2023

Alle in diesem Dokument verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe beziehen die jeweils anderen Geschlechter ebenso mit ein.